



Sitzung vom: 11. Februar 2025

Beschluss Nr.: 260

## **Interpellation betreffend „Die Lauwiser und ihr See“ – Interessengegensätze auch im 21. Jahrhundert: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation „Die Lauwiser und ihr See“ - Interessengegensätze auch im 21. Jahrhundert (54.24.07), welche Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln, am 6. Dezember 2024 eingereicht hat, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Der Interpellant thematisiert verschiedene Aspekte der Nutzung des Lungenersees und stützt sich dabei auf den erläuternden Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019, Richtplananpassung 2024, vom 16. April 2024. Seine Anliegen betreffen unter anderem die Gemeindeaufsicht, den Handlungsspielraum des Kantons, diverse raumplanerische Themen sowie den volkswirtschaftlichen Nutzen der Freizeitfischerei.

Dem Interpellanten ist es insbesondere ein Anliegen, dass der Kantonsrat zu gegebener Zeit über eine allfällige Richtplananpassung beraten könne, welche auf einer umfassenden und seriösen Interessenabwägung basiere sowie rechtsstaatlichen Massstäben genüge.

#### **2. Vorbemerkungen**

Der Lungenersee wird vielfältig genutzt und hat unter anderem auch für die Fischerei im Kanton Obwalden seit langem eine grosse Bedeutung. Er galt bis in die 1990er-Jahre als sehr ertragsreich und bis 2001 übte ein Berufsfischer die Netzfischerei aus. Die am häufigsten gefangenen Fischarten waren die Felchen, gefolgt von den Hechten, den Cypriniden und den Egli. Etwa in den 1980er-Jahren wurde – vermutlich durch Hechtbesatz – der Hechtbandwurm in den Lungenersee eingeschleppt. Um die fischereiliche Attraktivität des Lungenersees trotz der Beeinträchtigungen durch den Hechtbandwurm zu erhalten, beauftragten die Lungener Fischer ihren Gemeinderat bereits 1993, bei der Obwaldner Regierung ein Gesuch um Eigenbewirtschaftung des Sees einzureichen. Ziel war es, den See nach dem Modell des Wägitalersees (Kanton Schwyz) mit der landesfremden Regenbogenforelle zu bewirtschaften. Der Regierungsrat zeigte damals Verständnis für das Anliegen der Lungener Fischer, lehnte das Gesuch aber wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage ab. Anlässlich der Totalrevision des Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung im Jahr 1997 wurde die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen, indem dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt wurde, die fischereiliche Teilnutzung einzelner Seen durch Vereinbarung den Einwohnergemeinden übertragen zu können.

Das Einsetzen landesfremder Fischarten wie der Regenbogenforelle braucht eine Bewilligung des Bundes. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die einheimische Tier- und

Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt. Die Bewilligungspflicht entfällt im Fall der Regenbogenforelle unter anderem für Bergseen und alpine Stauseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf. 2002 klärte die damalige Fischereiverwaltung im Auftrag der Fischerfreunde Lungern und der kantonalen Fischereikommission beim zuständigen Bundesamt ab, unter welchen Bedingungen ein Einsatz von Regenbogenforellen in den Lungernersee vom Bund bewilligt werden könnte bzw. ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bewilligungspflicht im Fall des Lungernersees erfüllt seien. Das damalige Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) teilte mit, dass für den Lungernersee eine Bewilligung notwendig ist und nannte die Anforderungen an ein entsprechendes Gesuch.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen wurde 2004 ein Gutachten über die Bewirtschaftung des Lungernersees mit Regenbogenforellen erstellt und dem BUWAL ein Gesuch um Bewilligung des Einsatzes von Regenbogenforellen in den Lungernersee eingereicht. Das BUWAL erteilte die Bewilligung befristet für die Jahre 2005 bis 2008 unter der Auflage, ein Überwachungsprogramm umzusetzen. Dieses beinhaltet das Führen eines detaillierten Besatzjournals, die Auswertung der Fangstatistiken sowie die Nahrungsanalyse bei gefangenen Regenbogenforellen. Während dieser vier Jahre setzte der Kanton jedes Jahr rund 1 000 kg Regenbogenforellen in den Lungernersee ein. Vor Ablauf der befristeten Bewilligung wurde 2008 ein neues Gesuch gestellt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kam zum Schluss, dass mit dem Überwachungsprogramm der Nachweis erbracht werden konnte, dass durch die Regenbogenforelleneinsätze im Lungernersee die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt. Es erteilte die Bewilligung für weitere fünf Jahre von 2009 bis 2013.

Mit den ersten Einsätzen von Regenbogenforellen wurden in Lungern die Bestrebungen nach Eigenbewirtschaftung des Sees wieder aufgenommen. Die Fischerfreunde Lungern beschlossen 2006 an einer ausserordentlichen Versammlung, den Einwohnergemeinderat Lungern zu ersuchen, dem Regierungsrat die Eigenbewirtschaftung des Lungernersees bei gleichzeitiger Aufhebung des Freiangelrechts zu beantragen. Der Einwohnergemeinderat stand diesem Ersuchen positiv gegenüber und setzte eine Kommission ein, welche die Vor- und Nachteile einer eigenen fischereilichen Bewirtschaftung gründlich klären sollte. Die genannte Kommission erarbeitete in der Folge das Konzept Eigenbewirtschaftung Lungernersee, welches 2008 fertiggestellt wurde. Das Konzept sah im Vergleich zu den Jahren 2005 bis 2008 eine deutliche Erhöhung der Besatzmenge auf wöchentlich bis zu 550 Kilogramm Regenbogenforellen vor. Damit sollte der Lungernersee für Fischer interessanter und gleichzeitig auch die Attraktivität von Lungern als Erholungsraum für die Verbringung der Ferien- und Freizeit erhöht werden. Der Einwohnergemeinderat Lungern unterstützte die neue Nutzung des Sees im Bereich der Fischerei und erachtete diese als gute Möglichkeit zur Förderung des sanften Tourismus in Lungern. Er unterbreitete daher mit Beschluss vom 8. November 2008 dem Regierungsrat das Gesuch um Bewilligung und Übertragung des Rechts zur Eigenbewirtschaftung des Lungernersees. Weiter wurde beschlossen, im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein Finanzierungsgesuch zu stellen, welches später mit einem Beitrag von Fr. 50 000.– positiv beantwortet wurde. Für den Betrieb der Eigenbewirtschaftung wurde 2010 die Lungernersee AG mit Sitz in Lungern gegründet. Hauptaktionäre der Lungernersee AG sind die Einwohnergemeinde Lungern, Lungern Tourismus und die Fischerfreunde Lungern. Die Vermarktung läuft unter dem Label „Fischereiparadies Lungern“.

Mit Beschluss vom 17. März 2009 (Nr. 429) stimmte der Regierungsrat dem Konzept Eigenbewirtschaftung Lungernersee und damit der Übertragung der fischereilichen Nutzung an die Einwohnergemeinde Lungern im Grundsatz zu. Anschliessend wurden die notwendigen Anpassungen in der kantonalen Fischereigesetzgebung vorgenommen sowie eine Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinde Lungern abgeschlossen. Die wichtigste

Anpassung in der kantonalen Fischereigesetzgebung war die Aufhebung des Freiangelrechts im Lungerersee. Den dafür notwendigen Nachtrag zum Fischereigesetz (GDB 651.2) beschloss der Kantonsrat am 28. Januar 2010.

Am 1. Januar 2011 traten die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungerersee (GDB 651.215) in Kraft und das Fischerparadies Lungern nahm den Betrieb auf. Zu Beginn befanden sich das kleine Büro sowie ein zweckmässiger Anglershop in einem provisorischen Baucontainer auf dem Parkplatz des Turbinenhauses des Kraftwerks Kaiserstuhl des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO). Als Folge der grossen Anzahl Anglerinnen und Angler bereits in den Anfangsjahren und dank der durch die Patentverkäufe erwirtschafteten Gewinne konnte sich die Lungerersee AG später in das alte Turbinenhaus des Kraftwerks Kaiserstuhl einmieten und dieses für ihre Bedürfnisse umbauen. Im Mai 2014 konnte die neue Betriebszentrale einschliesslich Ladenlokal mit einer Fläche von rund 100 m<sup>2</sup> eröffnet werden. Heute beschäftigt die Lungerersee AG vier Personen in einem Vollzeit- und drei Personen in einem Teilzeitpensum, weitere vier Personen sind im Stundenlohn angestellt. Der Umsatz der Lungerersee AG beträgt rund eine Million Franken pro Jahr, wobei dem Kanton eine jährliche Abgabe von Fr. 15 000.– geleistet wird.

Die raumplanerischen Voraussetzungen für den Betrieb der Freizeitfischerei Lungerersee fehlen. Im vom Kantonsrat am 12. September 2019 genehmigten kantonalen Richtplan ist unter Kapitel G10 (Übrige Raumnutzungen) die Anlage Freizeitfischerei Lungern (Objekt G10.03) als Zwischenergebnis festgehalten. Zur Klärung der raumplanerischen Voraussetzungen gab der Regierungsrat am 16. April 2024 eine Richtplananpassung zur öffentlichen Mitwirkung frei. Mit der geplanten Richtplananpassung soll die Freizeitfischerei inkl. „Fischereiparadies“ mit einer Spezialzone gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG gesichert werden. Dazu soll im Rahmen der Richtplananpassung im Richtplankapitel G 10 der Koordinationsstand des Objekts G10.03 „Anlage Freizeitfischerei“ von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung überführt und der Richtplantext entsprechend angepasst werden. Parallel dazu erarbeitet die Einwohnergemeinde Lungern die Umsetzung in der Ortsplanung. Die öffentliche Mitwirkung dauerte bis Ende Juni 2024. Zur Freizeitfischerei Lungern sind 15 Eingaben von Privatpersonen und Umweltverbänden eingegangen. Elf Eingebende äussern sich ablehnend zum Vorhaben, vier Eingebende unterstützen die Richtplananpassung.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wurde auch dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht wurde dem Kanton am 12. Dezember 2024 zugestellt. Er enthält Vorbehalte bezüglich Standortgebundenheit und Parkplatzangebot. Als Voraussetzung für die Genehmigung fordert der Bund detailliertere Abklärungen und Ergänzungen der Dokumente. Dabei sei nebst der Standortgebundenheit und dem Parkplatzbedarf auch aufzuzeigen, wie sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben die Schutzziele des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung Nr. OW109 „Lungerersee Nordende“ nicht beeinträchtigt.

### **3. Fragebeantwortung**

3.1 Gilt Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 auch für den Kanton Obwalden und seine sieben Gemeinden?

Art. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zählt zentrale Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns auf: Grundlage des staatlichen Handelns ist das Recht (Abs. 1). Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Abs. 2). Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben (Abs. 3). Bund und Kantone beachten das Völkerrecht (Abs. 4). Die Grundsätze gelten überall, wo die „öffentliche Hand“, d. h. Bund, Kanton oder Gemeinden, durch ihre Organe tätig sind, also auch für den Kanton Obwalden und seine Gemeinden.

- 3.2 Wie geht der Regierungsrat im Rahmen der Gemeindeaufsicht vor, falls eine Gemeinde bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit mit offensichtlichen Interessenkonflikten konfrontiert ist?

Die Gemeinden im Kanton Obwalden sind mit verhältnismässig hoher Autonomie ausgestattet. Das Gegengewicht zur Gemeindeautonomie bildet die Gemeindeaufsicht. Nach Art. 89 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Regierungsrats. Soweit durch die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Prüfungsbefugnis des Regierungsrats nur auf die Rechtmässigkeit von Beschlüssen. Bei schwerer Pflichtverletzung kann der Regierungsrat geeignete Massnahmen verfügen und nötigenfalls das Recht der Selbstverwaltung einschränken. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit von Beschlüssen des Gemeinderats wird regelmässig durch Aufsichtsbeschwerden oder Aufsichtsanzeigen, eher selten von Amtes wegen initiiert. Beeinflussen Interessenkonflikte die Rechtmässigkeit von Beschlüssen, kann der Regierungsrat entsprechende Entscheide des Gemeinderats aufheben oder andere Massnahmen ergreifen. Massgebende Richtschnur dabei ist, ob das Handeln des Gemeinderats dem anwendbaren Recht entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

- 3.3 Haben sich die Public Corporate Governance Leitsätze des Kantons Obwalden aus Sicht des Regierungsrats bewährt? Ist bekannt, ob in den einzelnen Gemeinden ähnliche Bestimmungen vorhanden sind? Falls ja, welche kommunalen Bestimmungen bestehen, um Interessenkonflikte zu vermeiden?

Die Leitsätze haben sich für den Kanton bewährt. Es ist nicht bekannt, ob die Gemeinden analoge Regelungen besitzen wie die Corporate Governance Leitsätze des Kantons Obwalden. Relativ häufig anzutreffen sind in den kommunalen Gesetzgebungen Regelungen, welche das Verhältnis des Gemeinderats zu unselbstständigen Anstalten ordnen. Interessenkonflikte werden – soweit ersichtlich – durch die Statuierung von klaren Hierarchien und Rollenbeschreibung verhindert.

- 3.4 In einer Gemeinde toleriert der Kanton gemäss einem Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD) befristet eine nicht zonenkonforme Nutzung. Welche weiteren Fälle der befristeten Tolerierung eines unrechtmässigen Zustandes durch den Kanton sind dem Regierungsrat bekannt? Wie wird das Risiko eingeschätzt, dass das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eingreift, wenn solche Zustände weiter anhalten?

Vergleichbare Sachverhalte sind dem Regierungsrat keine bekannt. Im Wissen darum, dass im vorliegenden Fall ein Richt- und ein Nutzungsplanungsverfahren am Laufen ist (die Änderung des Zonenplans wurde durch die Gemeinde bereits öffentlich aufgelegt), hat der Regierungsrat bisher darauf verzichtet, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Das Risiko, dass das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eingreift, wird angesichts dieser Sachlage als gering eingestuft.

- 3.5 Im gleichen Bericht des BRD wird der Fischbesatz im betroffenen See aus Sicht des Naturschutzes als problematisch eingestuft. Gleichzeitig wird festgehalten, dass noch „relevante Wissenslücken“ bestehen. Welche Untersuchungen haben bereits stattgefunden und was ist somit hinsichtlich Auswirkungen auf den Arten- und den Gewässerschutz aktuell bekannt?

Am Nordostufer des Lungenersees befindet sich ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB OW 109 Lungener See Nordende). Gleichzeitig werden seit 2004 fangreife Regenbogenforellen im See eingesetzt. Da es sich bei der Regenbogenforelle um eine gebietsfremde Art handelt, muss der Besatz vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) bewilligt werden. Vor dem ersten Gesuch an das BAFU wurden die notwendigen Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) vorgenommen, das heisst der Nachweis erbracht, dass die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und keine unerwünschte Veränderung der Fauna eintritt. Um mögliche negative Auswirkungen des Besatzes

auf das Ökosystem des Lungenersees abzuschätzen, wurde damals von einer jährlichen Besatzmenge von rund 1 000 Kilogramm fangfähiger Regenbogenforellen ausgegangen. Die Besatzmenge wurde seither kontinuierlich erhöht und betrug in den letzten zehn Jahren im Schnitt rund 30 000 Kilogramm pro Jahr. In den Bewilligungen für den Besatz mit Regenbogenforellen für die Jahre 2005 bis 2023 verfügte das BAFU jeweils ein Monitoring, bestehend aus der Führung eines Besatzjournals, der Berechnung der Wiederfangquoten aus den Besatz- und Fangstatistiken und insbesondere einer Nahrungs- bzw. Mageninhaltsanalyse der gefangenen Regenbogenforellen. In allen bisher durchgeführten Mageninhaltsanalysen wurden keine Amphibien nachgewiesen. Die Amphibienbestände in diesem Gebiet sind jedoch rückläufig. Das BAFU hat deshalb im Rahmen der aktuellen Besatzbewilligung vom 19. Dezember 2023 Auflagen formuliert, um die Auswirkungen des intensiven Besatzes mit Regenbogenforellen auf die Amphibienpopulation genauer beurteilen zu können. Das Amt für Wald und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat folglich eine Studie bei einem unabhängigen Büro in Auftrag gegeben, um den Einfluss der Fischerei sowie weiterer Einflussfaktoren wie Energieproduktion, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft auf die Amphibien zu untersuchen und zu bewerten. Die Studie wird derzeit unter Einbezug der betroffenen Interessengruppen erarbeitet. Sie soll im Spätsommer 2025 abgeschlossen sein.

- 3.6 Hat der Kanton Obwalden die Studie „Nahrungsanalyse bei Regenbogenforellen aus dem Lungenersee (2020): Auswirkungen des Besatzes auf die Amphibienpopulation.“ in Auftrag gegeben? Falls ja, weshalb ist die Studie auf [www.ow.ch](http://www.ow.ch) unter den Publikationen nicht zu finden?

Die Untersuchung des Mageninhalts von gefangenen Regenbogenforellen durch eine unabhängige Fachfirma wurde von der Lungenersee AG in Auftrag gegeben und finanziert. Dies geschah in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt im Sinn einer unabhängigen Kontrolle der in den Vorjahren durch die Lungenersee AG selbst durchgeführten Mageninhaltsanalysen. Zur Planung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung wurde eine Begleitgruppe eingesetzt, in welcher die Lungenersee AG, das Amt für Landwirtschaft und Umwelt und die Regionalvertretung der KARCH (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz) vertreten waren. Der Bericht kann auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Auftraggeberin herausgegeben werden.

- 3.7 Im Abschnitt 8.5 des erwähnten Berichts des BRD wird der volkswirtschaftliche Nutzen der Freizeifischerei beschrieben. Kann die erwähnte „induzierte Wertschöpfung bei Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen“ quantifiziert werden?

Die „induzierte Wertschöpfung bei Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen“ kann nicht quantifiziert, sondern nur indirekt aus einzelnen Faktoren abgeleitet werden. Einen direkten Aussagewert haben die Eintrittszahlen ins Fischerparadies, einen indirekten u.a. die Umsatzzahlen der Gastronomie und Hotellerie in der näheren Umgebung. Hier einen direkten Zusammenhang zwischen Umsatzzahlen und Fischerparadies herauszufiltern, ist nicht möglich. Der in der Begründung erwähnte Wirkungsbericht des Regierungsrats zum Tourismusgesetz und zur Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben vom 28. September 2021 hatte eine Basisauswertung der Wertschöpfung für das ganze Sarneraatal zum Gegenstand. Die Eintritte in das Fischerparadies bildeten nur einen Indikator unter vielen. Wie im Wirkungsbericht zum Tourismusgesetz erwähnt, sind die touristischen Schwerpunkte je nach Gemeindegebiet unterschiedlich. In Lungern bildet der Lungenersee einen Schwerpunkt. Dabei ist das Fischerparadies nur ein touristisches Angebot unter anderen, wie z. B. das Ferienlagerhaus am See, welches ein viel breiteres Gästesegment anspricht.

- 3.8 Das ehemalige Turbinenhaus des Elektrizitätswerks Obwalden aus den 1920er Jahren ist gemäss dem gleichen Bericht ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung. Welche Punktzahl hat es bei der Unterschutzstellung erzielt?

Das Elektrizitätswerk Kaiserstuhl wurde am 14. Oktober 2005 als Kulturobjekt von regionaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Für die Bewertung der Kulturobjekte werden diese in verschiedenen Kategorien mit Punkten bewertet. Gemäss dem Inventarblatt hat das Gebäude 18 Punkte erhalten, was zu einer Unterschutzstellung als Kulturobjekt von regionaler Bedeutung (18 bis 21 Punkte) führte.

- 3.9 Die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft aus dem Lungerersee endet am 31. Dezember 2041. Darf davon ausgegangen werden, dass der Kanton bei der Erteilung einer neuen Wasserrechtskonzession den Handlungsspielraum zugunsten der wirtschaftlichen Interessen und gegebenenfalls zulasten des Arten- und Gewässerschutzes ebenfalls grosszügig auslegen wird?

Bei der Erteilung einer neuen Wasserrechtskonzession wägt der Kanton die Interessen sorgfältig ab und prüft, ob weitergehende Einschränkungen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus verhältnismässig sind. Gemäss Art. 32 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes (WBG; GDB 740.1) wird eine Konzession erneuert, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Darunter fällt insbesondere eine unverhältnismässige Beeinträchtigung der Umwelt. Es gelten zusätzlich die Vorgaben der nationalen Gesetzgebung (Art. 32 Abs. 3 WBG). Die Konzessionsinhalte richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Erteilung. Seit der letzten Konzessionserteilung im Jahr 1983 wurde das nationale Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 841.20) verschärft. Die neue Konzession wird sich nach den aktuellen Vorgaben richten.

- 3.10 Der Kantonsrat genehmigt den Richtplan. Wie sind die Rückmeldungen zur geplanten Anpassung von Kapitel G 10 ausgefallen? In welchem Zeithorizont wird diese Anpassung voraussichtlich im Kantonsrat traktandiert werden und welchen Handlungsspielraum hat der Kantonsrat, falls die Meinungen inhaltlich stark auseinandergehen werden?

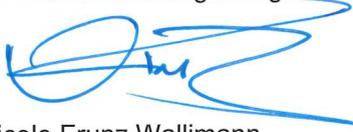
Die Rückmeldungen im Rahmen der Mitwirkung fielen mehrheitlich ablehnend aus. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) ist am 12. Dezember 2024 beim Kanton eingetroffen. Er enthält in Bezug auf das Fischerparadies einen Vorbehalt und einen Antrag zur Überarbeitung. Eine Festsetzung im kantonalen Richtplan setzt die Klärung des durch den Bund geäusserten Vorbehalts und die entsprechende Überarbeitung der Dokumente voraus. Aktuell kann demzufolge keine Aussage gemacht werden, ob und wann eine Richtplananpassung erfolgt.

Zum Handlungsspielraum des Kantonsrats bei der Genehmigung von Richtplananpassungen lässt sich Folgendes aussagen: Der Kantonsrat genehmigt den Richtplan (Art. 2 der Verordnung zum Baugesetz [BauV; GDB 710.11]). Er hat im Rahmen der Genehmigung des Richtplans auch die Möglichkeit, den Richtplan ganz oder teilweise an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dabei ist anzugeben, in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll (Art. 32 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]). Der Regierungsrat ist im Rahmen der Überarbeitung verpflichtet, Betroffene einzubeziehen. Zudem hat der Kantonsrat die Möglichkeit, mit der Genehmigung in Form von Anmerkungen, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die vom Regierungsrat mit der nächsten Anpassung zu bearbeiten sind.

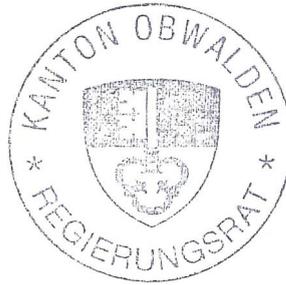
Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 12. Februar 2025